

Fusion und Sorgfaltspflicht des Vorstands

Im Jahr 2017 wurde § 34 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz (GenG), der die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder regelt, um einen zusätzlichen Satz erweitert, der wie folgt lautet:

„Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.“

Das Wohl der Genossenschaft ist gleichzusetzen mit dem Wohl der Mitglieder, denn § 1 Abs. 1 GenG legt der Genossenschaft einen einzigen Zweck auf,

die Förderung ihrer eigenen Mitglieder.

Und so ist es auch in der Satzung jeder Volks- und Raiffeisenbank geregelt, dass Zweck der Genossenschaft die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder ist.

Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Wie die Bundesregierung diesen einzigen Auftrag einer Genossenschaft definiert hat, geht aus Bundestagsdrucksache V3500 vom November 1968 hervor. Nämlich: *„diese Förderung hat sich im Wege unmittelbar gewährter Sach- und Dienstleistungen zu vollziehen, so daß sich für die Genossenschaften die Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik verbietet. Damit unterscheiden sich die Kreditgenossenschaften grundsätzlich von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten.“*

Die Geschäftsordnung des Vorstands einer Volks- und Raiffeisenbank, die jeder Vorstand zu Beginn seiner Vorstandstätigkeit zu unterzeichnen hat, bringt es ebenso auf den Punkt:

„Im Vordergrund aller Aktivitäten und Entscheidungen des Vorstands steht die nachhaltige Förderung der Mitglieder“

Das Wohl der Genossenschaft ist demnach gleichzusetzen mit dem Wohl der Mitglieder der Genossenschaft.

- **Handelt ein Vorstand** zum Wohl der eigenen Genossenschaft und deren Mitglieder, wenn er vorab einen Vertrag unterzeichnet, der die Übergabe des gesamten Besitzes und Vermögen der Genossenschaft einer anderen Genossenschaft überträgt?

- **Handelt ein Vorstand** zum Wohl der eigenen Genossenschaft und deren Mitglieder, wenn er die Mitglieder nicht über andere Möglichkeiten des Umwandlungsrechtes ausführlichst und vollumfänglich informiert?
- **Handelt ein Vorstand** zum Wohl der eigenen Genossenschaft und deren Mitglieder, wenn er den Mitgliedern die Möglichkeit verschweigt, die eigene Genossenschaft vor Ort durch Umwandlung in eine Genossenschaftliche Aktiengesellschaft zu erhalten?
- **Handelt der Vorstand** der übertragenden Genossenschaft zum Wohl seiner eigenen Genossenschaft und deren Mitglieder, wenn er den Mitgliedern empfiehlt, den gesamten Besitz und das Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft einer anderen Genossenschaft zu übertragen?
- **Handelt der Vorstand** der übertragenden Genossenschaft zum Wohl der eigenen Genossenschaft und deren Mitglieder, wenn die eigene Genossenschaft nach der Verschmelzung erlischt und im Genossenschaftsregister gelöscht wird?
- **Handelt ein Vorstand** zum Wohl der eigenen Genossenschaft und deren Mitglieder, wenn er durch eine von ihm angestoßene Verschmelzung später bei der übernehmenden Genossenschaft erheblich mehr Geld verdient als vorher?

Die eingangs erwähnte Gesetzesbestimmung des § 34 Absatz 1 Satz 2 GenG lautet im Umkehrschluss:

Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung wusste, nicht zum Wohle der Genossenschaft zu handeln.

Durch die Beweislastumkehr hat nicht die Genossenschaft zu beweisen dass der Vorstand zum Nachteil der Genossenschaft gehandelt hat, sondern es muss der Vorstand beweisen, dass er alles richtig gemacht hat.

Was geschieht wohl, wenn diese Fragen höchstrichterlich, auch im Hinblick auf § 25 UmwG geklärt werden?